

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01163371

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 08.06.2022

Stadt Ratingen, 61.12, Bebauungsplan W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.05.2022.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme(n) (Stand: 23.06.2022)

Sie betrachten: W 406 \ "Kindertagesstätte Liebigstraße \ "
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Zeitraum: 16.05.2022 - 17.06.2022

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	17.06.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 14.06.2022 , Aktenzeichen: 53.01.44-163/2022-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. W 406 Kindertagesstätte Liebigstraße</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 12.05.2022, Az: 61.12-Me</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Land-use planning Ziele des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines mehrstöckigen Solitärbaus mit einer Kindertagesstätte im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss, sowie Wohnnutzungen in dem zweiten und dritten Obergeschoss zu schaffen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert. (5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. (5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders</p>

empfindliche Gebiete.

Die Praxair Surface Technologies GmbH an der Robert-Zapp-Straße 7 in 40880 Ratingen ist seit dem 01.12.2021 Betriebsbereich der unteren Klasse. In KABAS (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) ist eine Abstandsempfehlung (passiv planerische Schutzzone) noch nicht visualisiert.

Im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren galt es zu überprüfen, ob durch die gegenständliche Bauleitplanung ggf. ein Konflikt aufgrund planerischer Störfallschutzbelange ausgelöst wird.

Nach Rücksprache mit dem LANUV ergibt sich auf Grundlage der gehandhabten Stoffe ein Achtungsabstand von 500m (KAS-18 Leitfaden, Anhang 1, Abstandsklasse II).

Der Abstand zwischen Betriebsbereich und Planfläche ist > 1000m (siehe auch Bild1).

Bild 1: KABAS Lageplan

Aufgrund fehlender Betroffenheit besteht daher bezüglich der „Überwachung der Ansiedlung“ im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie keine Betrachtungs- und Abwägungsrelevanz.

Umweltüberwachung SG 53.3

Aus Sicht des SG 53.3 melde ich in Bezug auf die Firma Praxair in Ratingen für das o.g. Bauvorhaben keine Bedenken, da der Abstand gemäß Abstandserlass (300m) mit einer Entfernung von >1000m eingehalten ist.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

SG 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser

Das geplante Vorhaben liegt in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Ratingen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Ratingen“ vom 23.01.2003 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)

Ansprechpartner:

• Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

• Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de

• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)

Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

Herr Meyer, Tel. 0211/475-1473, E-Mail: tobias.meyer@brd.nrw.de

• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Bürgermeister
Amt für Stadtplanung
40878 Ratingen

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum

AZ: 61.12-Me, 16.05.2022
61-1-8649 /22
15.06.2022

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Frau Grulke
3.103
2605
84-2605
koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Stadt Ratingen
Bebauungsplan Nr. 406
Bereich: „Kindertagesstätte Liebigstr.“

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Grundlage der Beurteilung meiner unteren Naturschutzbehörde ist die korrigierte Fassung des Artenschutzgutachtens vom 18.02.2022. Die Änderungen beziehen sich auf die Kapitel 5 - Singvögel und daraus abgeleitet den 3. Abschnitt in Kapitel 6.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden ebenfalls nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Artenschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Artenschutzgutachten (Stand: 18.05.2022) erstellt, welches potenzielle Auswirkungen auf planungsrelevante Arten untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der dort aufgeführten Handlungsempfehlungen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Dieser

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Einschätzung schließt sich die Untere Naturschutzbehörde an. Beim Nachweis von Horsten oder Höhlen, welche als Fledermausquartier oder Bruthöhle planungsrelevanter Vogelarten genutzt werden, ist das weitere Vorgehen hinsichtlich der Anbringung von Ersatznistkästen-/quartieren mit der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Mettmann abzustimmen.

Um den allgemeinen Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu gewährleisten, ist die Entfernung der Gehölze gemäß § 39 BNatSchG nur vom 1.10 bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Ein Abweichen von diesem Zeitraum durch den Nachweis, dass keine Vögel in den betroffenen Gehölzen brüten und der anschließenden Rodung, wie in den textlichen Festsetzungen unter Punkt „C. Hinweise“ dargestellt, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht zulässig.

Redaktionelle Anmerkung:

Im Artenschutzgutachten wurde eine mittlerweile veraltete Liste des Erhaltungszustands von planungsrelevanten Arten in NRW verwendet. Die aktuelle Version ist auf den 30.04.2021 datiert. Die Erhaltungszustände sollten in zukünftigen Unterlagen auf ihre Aktualität überprüft werden.

Bei der Expertenbefragung sind zukünftig auch Daten des Fundortkatasters der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann abzufragen.

Anregungen:

Neben einer Dachbegrünung wird empfohlen, eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Diese führt zu einer Verbesserung des Mikroklimas und die Gebäude können – neben einer optischen Aufwertung – auch für Insekten oder Vögel als Rückzugsraum in städtischen Gebieten dienen.

Hinweise für die Baugenehmigungsverfahren:

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die nicht von Rodungen betroffenen Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).

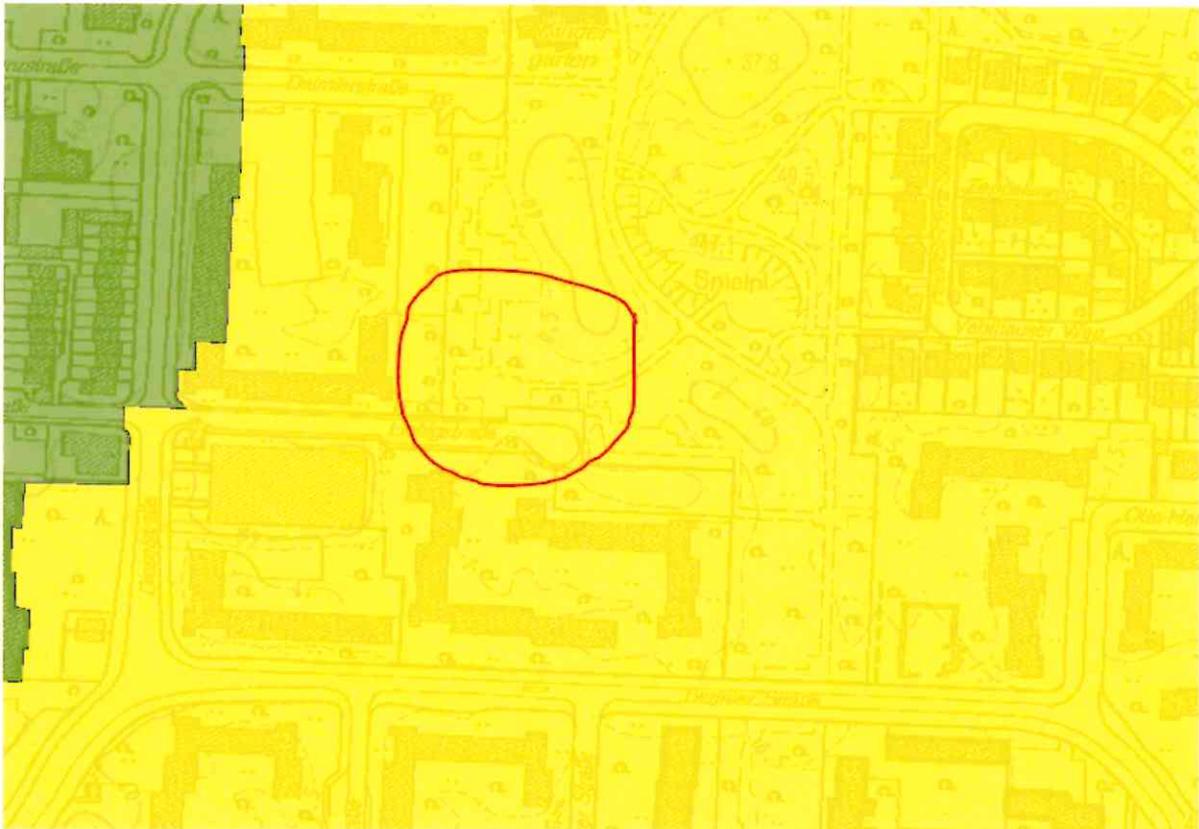
Der Handelnde darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.“

Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.

Untere Wasserbehörde

Gegen den o. g. BP bestehen aus wasserwirtschaftlicher sowie entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Ratingen Broichhofstraße“ und ist gemäß der festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung wasserrechtlich zu genehmigen.



Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist der öffentlichen Sammelkanalisation zuzuleiten.

Weitere Anregungen werden nicht formuliert.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:

Im Vergleich zum Verfahren nach § 4(1) BauGB aus dem Jahr 2018 ist nun zusätzlich zur Errichtung einer Kindertagesstätte in den Obergeschossen des geplanten Gebäudes eine Wohnnutzung vorgesehen.

Den Ausführungen der Entwurfsbegründung als auch dem Bericht der Verkehrsuntersuchung der Ingenieursgesellschaft Brilon Bondzio Weiser von Sept. 21 kann entnommen werden, dass die Lärmsituation ausgehend vom Straßenverkehrslärm im Plangebiet als unproblematisch eingestuft wird. Aus diesem Aspekt heraus bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass die Kombination eines Kindergartens mit einer Wohnnutzung im selben Gebäude durchaus ein nicht unerhebliches Konfliktpotential in Bezug auf die Lärmsituation bergen kann. Es sollte daher im Rahmen der weiteren Planungen und des Baugenehmigungsverfahrens darauf geachtet werden, dass ein hinreichender baulicher Schallschutz vorgesehen wird.

Weiterhin liegt den Planunterlagen eine Stellungnahme der Stadtwerke Ratingen aus dem Jahr 2018 vor, in der die Stadtwerke darüber informieren, dass eine Wasserhaupttransportleitung DN 600 das Plangebiet quert und diese nicht überbaut werden darf.

Es handelt sich hierbei um eine der Haupttrinkwasserleitungen der Stadtwerke Ratingen, die die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes Ratingen sicherstellt und kommend vom Wasserwerk Broichhofstraße das Plangebiet quert. Das neu vorgesehene Gebäude überplant diese Haupttrinkwasserleitung.

Seitens des Gesundheitsamtes wird daher darauf hingewiesen, dass eine negative Beeinträchtigung / Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Planungen ausgeschlossen sein muss.

Im Bebauungsplan sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden dürfen.

Gebeten wird außerdem um Beteiligung des Kreisgesundheitsamtes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Kindertagesstätte.

Planungsrecht:

Im geltenden Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Darüber hinaus stellt der Regionalplan für das Gebiet eine Schutzzone für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen wird das Plangebiet im Osten als Wohnbaufläche und im Westen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Spielplatz dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich im Zuge einer Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden. Zukünftig soll der gesamte Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Hinweis:

Ich verweise in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Bedenken in der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.05.2022.

Im Auftrag


Grulke

Ihr Schreiben vom 12.05.2022
Mein Zeichen 113.1/18-002

Guten Tag Andrea Melzer,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreuzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.
Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden
erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255
